



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 2022

Kundgemacht am 21. Dezember 2022

www.stadt-salzburg.at

149. Kundmachung

Abänderung NGO 2000

GZ: MD/02/151484/2022/006

Verordnung des Gemeinderates vom 14.12.202, mit der die Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 (Abänderung NGO 2000) geändert wird

Aufgrund des § 178 und § 150 Abs 4 MagBeG wird verordnet:

Die Kundmachung betreffend die Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000) vom 24.8.2001, Beschluss des Gemeinderates vom 4.7.2001, ABI 17/2001 zuletzt in der Fassung ABI 136/2021, wird wie folgt geändert:

1. Punk 1 der Kundmachung lautet:

„1. Für Bedienstete des Magistrates der Landeshauptstadt Salzburg, deren besoldungsrechtliche Einstufung und Stellung nach dem Gehaltssystem alt erfolgt, gilt die in der Beilage 1 angeführte „Nebengebührenordnung 2000 (NGO 2000)“.“

2. In der Beilage 1 der Nebengebührenordnung 2000 - NGO 2000 werden folgende Änderungen vorgenommen:

2.1. In der mit der Bezeichnung „§ 20 GG 1956 Aufwandsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

“

9	Für Bedienstete in Seniorenwohnhäusern, die die Leichenversorgung (Ankleiden) erledigen.	0,5587	pro Ankleidung
---	--	--------	----------------

“



2.2. In der mit der Bezeichnung „§ 17b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „1“ bezeichnete Zeile:

“

1	Für Bedienstete der Städtischen Bestattung und der Kinder- und Jugendhilfe (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag	0,0698	pro Stunde
	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1047	pro Stunde

“

2.3. In der mit der Bezeichnung „§ 17b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle lautet die mit „5“ bezeichnete Zeile:

“

5	Für Systemadministratoren/innen und Betreuer/innen der Informations- und Kommunikationstechnologie (gebührt nur für Zeiten außerhalb des fiktiven Normaldienstplanes):		
	1. für Rufbereitschaft von Montag bis Freitag	0,0698	pro Stunde
	2. für Rufbereitschaft am Samstag und Sonntag	0,1047	pro Stunde

“

2.4. In der mit der Bezeichnung „§ 17b GG 1956 Bereitschaftsentschädigungen“ überschriebenen Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

6	Für Bedienstete mit Tagesrufbereitschaften im Pflegebereich	0,6634	pro Rufbereitschaft
---	---	--------	---------------------

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
Dipl.-Ing. Harald Preuner



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Informationen zur Prüfung der elektronischen
Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.stadt-salzburg.at/amtssignatur>